

Ausschnitt aus Verwaltungsvorlage öffentlich, Nr. VII/742 (Ursprung Stadt Schmallebenberg)

Datum: 24.05.2007

TOP: Schulorganisation
hier: Zusammenlegung der Hauptschulen der Stadt Schmallebenberg

Produktgruppe: 21.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Leistungen

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport, Soziales und Kultur schlägt der Stadtvertretung folgenden Grundsatzbeschluss vor:

Die Stadtvertretung beschließt, die beiden Gemeinschaftshauptschulen in Schmallebenberg und Bad Fredeburg mit Beginn des Schuljahres 2007/08 zusammenzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Stadt Schmallebenberg ist Schulträgerin der beiden Gemeinschaftshauptschulen in Schmallebenberg, Christine-Koch-Schule (Schul-Nr. 149950) und der Gemeinschaftshauptschule Schmallebenberg-Bad Fredeburg (Schul-Nr. 149925).

Die Entwicklung der beiden Gemeinschaftshauptschulen war in den vergangenen Jahren wiederholt Diskussionsgegenstand und es wurde zwischenzeitlich auch das Institut für Schulentwicklungsforschung der Universität Dortmund mit verschiedenen Maßnahmen beauftragt.

An der Christine-Koch-Schule Schmallebenberg werden nach der Amtlichen Schulstatistik des Schuljahres 2006/07 insgesamt 452 Schüler/innen in 18 Schulklassen unterrichtet.

| | Klasse 5 | Klasse 6 | Klasse 7 | Klasse 8 | Klasse 9 | Klasse 10A | Klasse 10 B |
|-----------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------------|----------------|
| Christine-Koch-Schule | 44 (2) | 77 (3) | 82 (3) | 77 (3) | 86 (3) | 41 (2) | 45 (2) |

Die Gemeinschaftshauptschule Bad Fredeburg wird momentan von 204 Schülern/innen besucht und die Klassen sind bis auf die Jahrgänge 8, 9 u. 10 einzügig. Die Schülersituation stellt sich wie folgt dar:

| | Klasse 5 | Klasse 6 | Klasse 7 | Klasse 8 | Klasse 9 | Klasse 10A | Klasse 10 B |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------------|----------------|
| Gemeinschaftshauptschule Bad Fredeburg | 14(1) | 16(1) | 24(1) | 26(1) | 33(1) | 43(2) | 48(2) |

Für das Schuljahr 2007/08 liegen die Anmeldezahlen für die beiden Gemeinschaftshauptschulen vor und diese belaufen sich für die Christine-Koch-Schule Schmallenberg auf inzwischen 76 und für die Gemeinschaftshauptschule Bad Fredeburg auf 14 Schüler/innen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zwischenzeitlich die Christine-Koch-Schule Schmallenberg mit Beginn des Schuljahres 2007/08 - beginnend mit Klasse 5 - zur „Gebundenen Ganztags Hauptschule“ ernannt. Dies bedeutet, dass ab dem kommenden Schuljahr (Beginn ab 05.08.2007) der Jahrgang 5 werktäglich Unterricht von 7.45 - 15.45 Uhr hat.

Mit der verbleibenden Schülerzahl von 14 Kindern an der Gemeinschaftshauptschule Schmallenberg-Bad Fredeburg kann keine Klasse mehr gebildet werden; im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die betreffenden Schulkinder zur Ganztags Hauptschule nach Schmallenberg wechseln müssen.

Auch wenn die Eltern einen Anspruch darauf haben, dass ihre Kinder eine Hauptschule besuchen können, befinden sie nicht über den Ort und die Ausrichtung der Schule.

Die Obere Schulaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg hat in der Vergangenheit wiederholt auf die nicht ausreichenden Schülerzahlen an der HS Bad Fredeburg hingewiesen und u. a. vorgeschlagen, diese Gemeinschaftshauptschule mit der Christine-Koch-Schule Schmallenberg zu vereinen, denn neben dem Schülerrückgang ist seit dem Schuljahr 1997/98 die Schulleiterstelle nicht mehr besetzt. Die Schulleitungsaufgaben werden von Herrn Konrektor Nachlik kommissarisch wahrgenommen.

Gem. § 81 Abs. 1 SchulG NRW beschließt der Schulträger über die mögliche Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen. Im vorliegenden Fall bleibt die Christine-Koch-Schule Schmallenberg bei einem Zusammenschluss die Stammschule und Bad Fredeburg wird Teilstandort.

Der organisatorische Zusammenschluss von Schulen, Teilstandorte ist in § 83 SchulG des Landes NRW geregelt.

Gem. § 83 Abs. 4 SchulG kann eine Schule in begründeten Ausnahmefällen auch an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrerberauf entsteht. Der Schulträger ist in diesem Fall verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

Da die Gemeinschaftshauptschule Schmallenberg-Bad Fredeburg bisher als selbstständige Schule geführt wurde, werden die sächlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die Führung als Teilstandort in Bad Fredeburg bietet sich an, da hier die räumlichen Voraussetzungen der Klassen 6-10 vorliegen und die Schulangelegenheiten von Herrn Konrektor Nachlik verwaltet werden. Im weiteren Verfahren muss geregelt werden, inwieweit Bad Fredeburg als Teilstandort dauerhaft bestehen bleibt.

Im vorliegenden Fall müsste eine jahrgangswise Auflösung der Gemeinschaftshauptschule Schmallenberg-Bad Fredeburg, Leißestraße 3, 57392 Schmallenberg, zum Schuljahresbeginn 2007/2008 (01.08.2007) beschlossen werden. Der Bezirksregierung Arnsberg ist dann der Beschluss zur Genehmigung vorzulegen.

Gem. § 76 SchulG wirken Schule und Schulträger bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere die Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule. Die jeweilige Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gem. § 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG über die Mitwirkung beim Schulträger.